

Arzt als Homepage-Betreiber hat neue Informationspflichten

Am 21. Dezember 2001, überraschend für Nichteingeweihte, ist das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG) vom 14. Dezember 2001 (veröffentlicht im BGBl. 2001, Seite 3721) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird die „Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178, Seite 1) umgesetzt. Im Ergebnis bedeutet die Umsetzung eine Änderung des Teledienstgesetzes (TDG) und des Tele-Datenschutzgesetzes. Im Sinne des Teledienstgesetzes sind Dienstanbieter auch Ärzte, welche über eine eigene Homepage verfügen. Damit sind die im § 6 TDG vorgesehenen Informationspflichten für diese Ärzte auch verpflichtend. Der Arzt muss danach folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten:

- Seinen Namen und die Anschrift unter der er niedergelassen ist;
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (da der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten wird, die der behördlichen Zulassung bedarf);
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde (Zugehörigkeit zur zuständigen Ärztekammer);
- Sofern der Arzt Mitglied einer Partnerschaftsgesellschaft ist, Angabe des Partnerschaftsregisters, in das er eingetragen ist, und der entsprechenden Registrierungsnummer;
- Angaben über die Kammer, welcher er angehört, die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist (da es sich um eine im Sinne von § 6 Nr. 5 TDG definierte Tätigkeit des Arztes handelt);
- Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind.

Zum letzteren Punkt sei gesagt, dass mit den berufsrechtlichen Regelungen nach derzeitiger Auffassung die Berufsordnung der jeweiligen Ärztekammer gemeint ist. Folglich muss der Arzt diese in seiner Homepage integrieren oder einen entsprechenden Link auf die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer besitzen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass Derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 6 Satz 1 TDG eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügt behält. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 50.000,00 EUR geahndet werden. Davon unberührt bleiben wettbe-

werbsrechtliche Verfahren. Ärzte, die auf die Homepage der Sächsischen Landesärztekammer und ihre Berufsordnung verweisen möchten, verwenden bitte folgenden Link auf ihrer Seite: <http://www.slaek.de/ordnung/berufsor.htm>

Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass bei Aktualisierung dieser Link nicht mehr möglich sein könnte. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, dies regelmäßig zu kontrollieren. Unsererseits werden wir, falls sich Änderungen ergeben, dies entsprechend in den Medien der Ärztekammer darlegen.

Assessorin Iris Glowik
Juristische Geschäftsführerin